

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie

der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH,

Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen

(im Folgenden kurz „AAE“ genannt)

T +43 (0)4715 222 E-Mail: office@aae.at , www.aae.at

## Präambel

Diese AGB gelten für die Belieferung von AAE Kunden, die einen Jahresstromverbrauch von max. 100.000 kWh aufweisen und deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird. Die AAE hält ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen, Kunden, Divers steht und „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht.

## § 1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer erneuerbarer Energie an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten oder Adresse(n) für den Eigenbedarf durch die AAE.

1.2 Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.

## § 2 Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der AGB, Vollmachten

2.1 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Vertragsanbotes durch AAE, spätestens aber mit der Aufnahme der Lieferung durch AAE durch faktisches Entsprechen zustande. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von der AAE eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Belieferung beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromlieferverträge gemäß den Marktregeln zum schnellst möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

2.2 AAE ist berechtigt, das Vertragsanbot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von § 3 dieser AGB abhängig zu machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird.

2.3 Der Kunde erteilt der AAE den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen.

2.4 Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses die AAE, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an die AAE, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an AAE. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

2.5 Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. AAE ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des § 4 zulässig. Darüber hinaus werden dem Kunden die Änderungen schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der AAE vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse geschickt oder im online Kundenportal angezeigt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von AAE mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

2.6 Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, welcher auch die AAE angehört.

## § 3 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

3.1 Sobald sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, eine negative Information über die Bonität des Kunden vorliegt oder ein außergerichtlicher Ausgleichversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt wurde, ist AAE berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) oder Vorauszahlung in Höhe von 3 monatlichen Teilbeträgen zu verlangen. Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung bzw. Beendigung der Vorauszahlung, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Beendigung des Vertrages sind die Sicherheiten dem Kunden auszufolgen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen

vollständig nachgekommen ist. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.

3.2 Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung um ein weiteres Jahr.

3.3 AAE kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

3.4 Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat der Kunde das Recht auf Nutzung eines Prepaymentzählers. Die Rechte gem. § 77 EIWOG bleiben dabei unberührt. Die Installation eines Prepaymentzählers richtet sich nach den AGB des Netzbetreibers. Im Übrigen gilt § 12 Pkt. 3 der AGB.

## § 4 Strompreis, Änderung der Entgelte

4.1 Die für die Belieferung von AAE verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt/Preisblatt/Tarifblatt des vom Kunden bestellten Produkts/Tarifes festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt, zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wurde. Der Kunde ist neben dem Energiepreis verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben oder vergleichbare Regelungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die AAE durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – unter Fortbestand des Energieliefervertrags ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an die AAE zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung AAE durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

4.1.1 Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, tragen zusätzlich zum Energiepreis alle im Zusammenhang mit der Ökostromabwicklung (gemäß dem aktuell gültigen Ökostromgesetz) anfallenden Kosten, sowie allfällige Mehrkosten von Ökostrom gemäß § 41 Abs. 2 ÖSG und die finanziellen Aufwendungen betreffend die gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise laut jeweils aktueller Herkunftsnachweispreis-Verordnung.

4.1.2 Aufgrund der Verpflichtung für Energieversorger 0,6% ihrer Abgabemenge an Energieeffizienz-Maßnahmen zu generieren, ergeben sich Mehrkosten für die Belieferung des Kunden. Diese Mehrkosten kann die AAE an den Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, weitergeben und verrechnen. Stellt der Kunde der AAE kostenlos Nachweise im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung, entfallen jeweils diese Mehrkosten. Diese Regelung basierend auf dem aktuell noch gültigen Energieeffizienz-Gesetz (Stand August 2020). Ab Inkrafttreten der gesetzlichen Nachfolgeregelung werden die Mehrkosten entsprechend dieser gesetzlichen Nachfolgeregelung in Rechnung gestellt. Die AAE wird den Kunden über eine solche Nachfolgeregelung rechtzeitig informieren.

4.1.3 Bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, sind Mehrkosten welche durch die kostenpflichtige Grenzkapazität bzw. Beschaffung von Energie zwischen den Strompreiszonen Deutschland und Österreich entstehen, nicht im Energiepreis enthalten und können dem Kunden gesondert in tatsächlich anfallender Höhe verrechnet werden. Die Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen den Deutschen und Österreichischen Spotpreisen multipliziert mit dem Verbrauch des Kunden. Sinken oder entfallen die Kosten wird dies ebenso gegenüber dem Kunden berücksichtigt. Die aktuellen Spotpreise sind unter [www.epexspot.com](http://www.epexspot.com) unter „day ahead auktion“ abrufbar.

4.2 Allfällige Änderungen des Preise werden dem Kunden schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit AAE vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, oder im online Kundenportal, mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von AAE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonat liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde wird über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.

Die AAE ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen der AAE unabhängigen Fällen berechtigt, den Arbeitspreis zu ändern und gegebenenfalls einen Grundpreis einzuführen.

4.2.1 Den Arbeitspreis / Energiepreis (Preis pro kWh und kW) wie folgt:  
Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI 2006) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preiserhöhung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert des ÖSPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Folgeindex an dessen Stelle.

4.2.2 Den Grundpreis / Grundgebühr wie folgt:

Bei Einführung eines Grundpreises, sofern dieser vorab nicht verrechnet wurde, darf dieser maximal mit 10 EUR/Monat zzgl. USt. festgelegt werden. Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI 2006) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preiserhöhung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert des ÖSPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.

4.3 Preiserhöhungen sowohl des Arbeitspreises als auch des Grundpreises sind auch bei Eintritt folgender Umstände zulässig:

Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik, wobei hier eine Änderung sowohl des Arbeitspreises als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.

In diesem Fall, ist eine Preisänderung (unabhängig von einer indexbasierten Preisänderung gemäß Punkt 4.2.) mit maximal 50 Prozent begrenzt und darf nur einmal im Kalenderjahr erfolgen.

4.4 Für sämtliche Fälle der Preisänderungen ausgenommen Punkt 4.3 gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

4.4.1 Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, nach diesen Bestimmungen möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisänderungen darf der Schwankungsraum nicht überschritten werden.

4.4.2 Der ÖSPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter [www.energyagency.at](http://www.energyagency.at) im Internet abrufbar.

4.4.3 Die erste Index-Basis für den ÖSPI ist bei Neukunden der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt.

4.4.3.1 Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2020 abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Jahres 2019.

4.4.3.2 Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2019 oder in den vorangegangenen Jahren abgeschlossen wurde, gilt als erste Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI der 2018

4.4.4 Der Vergleichswert für den ÖSPI ist der arithmetische Mittelwert aus zwölf aufeinanderfolgenden gewichteten Monatswerten des ÖSPI, die nach den für die Berechnung der Index-Basis herangezogenen Monatswerten veröffentlicht wurden.

4.4.5 Eine Preisänderung kann jeweils nur mit dem Beginn eines Kalendermonates erfolgen.

4.4.6 Im Schreiben, mit dem die Preisänderung mitgeteilt wird, wird die AAE auch über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.

4.4.7 Gegenüber Kunden, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist die AAE berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

## § 5 Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlung, Zahlungsverzug

5.1 Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, was letztlich den konkreten Lieferumfang von AAE an den Kunden festlegt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Einbaues eines intelligenten Messgerätes gemäß EIWOG 2010 (Smart Meter), mit Abschluss eines Produktes / Tarifes / Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, durch den zuständigen Netzbetreiber Energieverbrauchswerte in einem Intervall von 15 Minuten erhoben, an die AAE weitergegeben und von dieser für Zwecke der Verrechnung und/oder Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden. Die Datenverwendung ist mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit seine Zustimmung zur Übermittlung von 15-Minuten-Werten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall wird die AAE künftig ausschließlich tägliche Verbrauchswerte beim zuständigen Netzbetreiber anfordern. Falls die Auslesung samt Verwendung von 15-Minuten-Werten Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist, ist die AAE berechtigt, den Vertrag mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu beenden.

5.2 Die AAE ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlerrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlerrechnung nachzuerrechnen bzw. rückzuerstatten.

5.3 Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Sind intelligente Messgeräte installiert, erfolgt die Abrechnung im jenem Intervall in jenem die AAE die Abrechnungsdaten vom Netzbetreiber erhält oder zumindest einmal jährlich wobei der Abrechnungszeitraum auch mehr oder weniger als 365 Tage betragen kann.

5.4 Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

5.5 Die AAE ist berechtigt, elfmalige oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, maximal elf Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch die AAE auf Basis des Letztjahresverbrauchs und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs aufgrund der Schätzung (Verbrauchsprognose der AAE oder des Netzbetreibers) des

Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden auf dessen Wunsch schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Im Falle einer Änderung des Verbraucherverhaltens ist die AAE berechtigt, die Höhe des Teilbetrages entsprechend anzupassen.

5.6 Die Teilzahlungen sind am ersten eines Monats fällig, Rechnungen spätestens 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher i. S. des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

5.7 Sofern sich bei der Abrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.

5.8 Der Kunde kann gegen Forderungen der AAE nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der AAE oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.

5.9 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

5.10 Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von AAE zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch AAE oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

5.11 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Die AAE wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

5.12 Für Mahnungen behält sich die AAE vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 15,- zzgl. USt. zu verrechnen.

5.13 Zahlungen des Kunden sind für die AAE gebührenfrei auf ein Konto der AAE zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) kann pro erforderlicher Zahlungsbuchung ein Betrag von bis zu EUR 2,- zzgl. USt. verrechnet werden.

5.14 Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. kann von der AAE ein Betrag von bis zu EUR 5,- zzgl. USt. Verrechnet werden.

5.15 Bei Zahlungsverzug ist die AAE berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist die AAE berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

5.16 Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich die AAE vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 20,- zzgl. USt. einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Das in § 133 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

5.17 Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

## § 6 Datenverarbeitung

6.1 Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

6.2 Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten unter Angabe des Verwendungszwecks, ist mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig.

## § 7 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Konsumenten (Kunde) im Sinn des KSchG können den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen kündigen. AAE kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen / Mindestvertragslaufzeiten vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Eine länger als ein Jahr andauernde Bindungsfrist / Mindestvertragslaufzeit und abweichende Kündigungsbedingungen kann einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, sofern der Kunde kein Verbraucher gemäß § 1 Absatz 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen ist.

7.3 Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären oder elektronisch über die von der AAE eingerichtete Website formfrei vorzunehmen.

7.4 Wird der Gebrauch von elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der AAE gegenüber haftbar. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Unternehmen, ist die AAE berechtigt, im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung des Kunden aus Gründen, die nicht von der AAE zu vertreten sind, dem Kunden einen einmaligen

Pauschalbetrag in der Höhe von einem Dreihundertfünfundsechzigstel der vom Netzbetreiber zuletzt gemeldeten Jahresnormverbrauchsmenge, multipliziert mit den restlichen Tagen die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags notwendig wären, mal fünfzig Prozent des vereinbarten Energiepreises (Pauschalbetrag= Jahresnormverbrauch in kWh / 365 Tage X restliche Tage X (50% vom vereinbarten Energiepreis)) in Rechnung zu stellen. Dieser Pauschalbetrag wird dem Kunden im Zuge der Abschlussrechnung oder mittels gesonderter Rechnung verrechnet.

7.5 Sollte der Kunde trotz Beendigung des Stromlieferungsvertrages weiterhin von der AAE elektrische Energie beziehen, verpflichtet er sich, bis zum Lieferantenwechsel den zuletzt mit der AAE vereinbarten Preis zu bezahlen.

## § 8 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

8.1 Konsumenten im Sinn des KSchG, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von AAE bzw. auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind gemäß § 3 KSchG und § 11 FAGG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

8.2 Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde die AAE darüber informieren. Der Kunde kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der AAE mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

8.3 Die AAE hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt AAE die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von AAE ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

## § 9 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

9.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse/Vermögens verweigert wird, bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungs- und Teilzahlungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (Mahnung mit Frist von zwei Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von zwei Wochen inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 fällig werden kann; sowie bei Kunden, die Unternehmer sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. Letzteres jedoch nur, soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. Die AAE informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei vorzeitiger, nicht von der AAE zu vertretender Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte gegenverrechnet. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

9.2 Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die AAE berechtigt, die Weiterbelieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Entgelte abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens EUR 150,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Der Kunde hat nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung, soweit kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## § 10 Umzug des Kunden

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, die AAE rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

10.2 Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

10.3 Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die AAE den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung der AAE notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden nicht bzw. nicht korrekt an den Netzbetreiber oder die AAE bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## § 11 Schadenersatz und Haftung

11.1 Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist –

mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.000,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der AAE. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

11.2 Sollte die AAE durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände (dazu zählen unter anderem auch Pandemien, terroristische Akte, Krieg oder Cyberangriffe), die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der AAE zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

## § 12 Grundversorgung

12.1 Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. Die AAE verlangt keine Sicherheitsleistung von Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter [www.aae.at](http://www.aae.at) abrufbar.

12.2 Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

12.3 Die AAE wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen. Die AAE ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.

12.4 Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

## § 13 Allgemeines

13.1 Der Kunde ist verpflichtet die AAE unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im online Kundenportal zu ändern.

13.2 Die Zustellung von Mitteilungen der AAE an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der AAE bekanntgegebenen Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax), bzw. wird dem Kunden im Online-Kundenportal angezeigt.

13.3 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist Klagenfurt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

13.4 Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

13.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

13.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

13.7 Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen, Tel: +43 (0) 4715 222, [office@aae.at](mailto:office@aae.at). Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, [schlichtungsstelle@e-control.at](mailto:schlichtungsstelle@e-control.at) vorlegen ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

13.8 Die jeweils aktuellen AGB und die aktuellen Tarif-, Preis oder Produktblätter sind unter [www.aae.at](http://www.aae.at) veröffentlicht.